

Stempelmarke zu **16,00 Euro** aufkleben oder
DATEN ZUR STEPELMARKE angeben
Ausstellungsdatum:
Seriennummer:
Die Verpflichtung für die Entrichtung der Stempelmarke wurden erfüllt und die Stempelmarke wird ausschließlich für dieses Ansuchen verwendet. Das Original der entwerteten Stempelmarke ist für eventuelle Kontrollen von Seiten der zuständigen Ämter aufzubewahren.

STEMPELFREI laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tab. "B":
 Punkt 16 (öffentliche Körperschaften)
 Punkt 27/bis (Onlus) Gv.D. 117/2017 in geltender Fassung Art. 82, Abs 5 und Art. 104 Abs. 1 (Körperschaften des dritten Sektors) 3
 laut G. 266/91, Art. 8 und L.G. 11/93: im Register der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen.P. 11/93:

An die
 Autonome Provinz Bozen-Südtirol
 Abteilung Soziales
 Amt für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion
 Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
 39100- BOZEN

kinderjugendinklusion@provinz.bz.it
kinderjugendinklusion.minoriinclusion@pec.prov.bz.it

ANSUCHEN UM GENEHMIGUNG ZUR ERÖFFNUNG EINES NEUEN DIENSTES

im Sinne von Art. 8, Absatz 1, Buchstabe x und von Art. 14, Absatz 6 des LG. Nr. 13/1991 und im Sinne des BLR vom 30.07.2024, Nr. 633
 „Regelung der Genehmigung und Akkreditierung sozialer und sozio-sanitärer Dienste“

Der Antragsteller/Die Antragstellerin

Familienname Vorname
 Geburtsort Provinz Geburtsdatum
 Steuernummer
 gesetzliche/r Vertreter/in der Körperschaft
(Bezeichnung und gesetzliche Natur der Trägerkörperschaft anführen)
 Rechtssitz PLZ Provinz
 Straße/Platz Nr. Tel.
 PEC: e mail:
 Webseite:

- **ersucht** um Genehmigung folgender Diensten:

BEREICH FRAUEN:	SIPSA Kodex¹	Anschrift
<u>Stationäre Dienste</u>		
<input type="checkbox"/> Schutzunterkunft	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Geschützte Wohnungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<u>Andere Dienste</u>		
<input type="checkbox"/> Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Anschrift
<u>Stationäre Dienste, für die keine Genehmigungs- und Akkreditierungsrichtlinien vorgesehen sind</u>		
<input type="checkbox"/> Übergangswohnungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- **und legt folgende Dokumente bei:**

- a) Beschreibung des Dienstes mit Angabe von Zielgruppe, Art des Dienstes, Sitz sowie Aufnahmekapazität, falls vorgesehen,
- b) für neue oder vollständig sanierte Immobilien: Kopie des Lageplans und Empfangsbestätigung der zertifizierten Meldung der Bezugsfertigkeit für die öffentliche oder öffentlich zugängliche Nutzung gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, in geltender Fassung, oder Bestätigung der Abgabe beim zuständigen Landesamt der Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung gemäß Artikel 70 Absatz 4 desselben Gesetzes. Die genannten Unterlagen müssen aktuell sein und sich auf den sozialen oder sozial-gesundheitlichen Dienst beziehen,
- c) für alle anderen Immobilien: Erklärung darüber, dass die öffentliche oder öffentlich zugängliche Nutzung mit den geltenden Rechtsvorschriften im Bereich Raumordnung, Bauwesen, Sicherheit, Brandschutz, Hygiene

und architektonische Hindernisse übereinstimmt, ausgestellt vom Projektanten/von der Projektantin oder von einem qualifizierten Techniker/einer qualifizierten Technikerin,

- d) Kopie der Haftpflichtversicherung für alle durchgeführten Tätigkeiten,
- e) Unterlagen, welche die Anwesenheit von sozialen und sozial-gesundheitlichen Fachkräften im Ausmaß von 80 Prozent der Standards belegen, die von den Akkreditierungsrichtlinien der verschiedenen Arten von Diensten für die Berufsbilder und die Parameter festgelegt sind, berechnet auf die Anzahl der Plätze, welche die Körperschaft nach Erteilung der Genehmigung tatsächlich zu aktivieren beabsichtigt,
- f) Grundrisse der Räumlichkeiten, auf die sich die Erklärungen laut den Punkten b) und c) beziehen,
- g) Unterlagen, aus denen die Einhaltung der spezifischen räumlichen Voraussetzungen und jene hinsichtlich Einrichtung und Ausstattung, die in den jeweiligen Akkreditierungsrichtlinien für die einzelnen Dienste vorgesehen sind, belegen (einschließlich für Einrichtung und Ausstattung von sanitären Anlagen für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 44 des DPGP Nr. 54 vom 09.11.2009),
- h) das Statut der Körperschaft und, nur für die privaten Körperschaften eine Kopie der Eintragung im Handelsregister.

Stationäre Dienste, für die keine Genehmigungs- und Akkreditierungsrichtlinien vorgesehen sind, müssen die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß vorhergehendem Punkt 3 Buchstaben a), b), c), d) und f) sowie die Anwesenheit von Fachkräften im Verhältnis zum Bedarf der aufgenommenen Nutzerinnen und Nutzer nachweisen.

- **erklärt**, in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung gemäß Art. 55, Absatz 2 des GvD Nr. 231/2007 (Dekret zur Bekämpfung der Geldwäsche), im Falle fehlender oder unwahrer Erklärungen dass der wirtschaftliche Eigentümer² im Sinne des GvD Nr. 231/2007 folgendes Subjekt/folgende Subjekte ist/sind:

Familienname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/>
		Geburtsdatum	<input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/>		

Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - Data Protection Officer) sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd.dsb@pec.prov.bz.it. Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne van Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist:

[Beiträge an öffentliche und private soziale Körperschaften | Soziales | Autonome Provinz Bozen – Südtirol](#)

Der/Die Gesuchsteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und der Wahrheit nicht entsprechende Angaben im Sinne des Art. 76 des D.P.R. 445/2000 strafrechtlich verfolgt werden können.

Ort und Datum

mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

¹ den Kodex einfügen, der für die statistischen Erhebungen des Landes verwendet wird (LISYS)

² Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers von Kapitalgesellschaften wird auf den Art. 20, Absätze 2, 3 und 5 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der wirtschaftliche Eigentümer ist die natürliche Person, die zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist, oder die natürliche Person, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder über Dritte zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist. Falls die Prüfung der Unternehmensstruktur die Ermittlung der natürlichen Person(en), die direkt oder indirekt Eigentümer der Körperschaft ist/sind, nicht zulässt, gilt als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche Person, die die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung hält, oder die natürliche Person, die genügend Stimmen hält, um einen beherrschenden Einfluss in der Gesellschafterversammlung auszuüben, oder die natürliche Person, die aufgrund besonderer vertraglicher Bindungen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Lässt sich der wirtschaftliche Eigentümer anhand der vorgenannten Kriterien nicht eindeutig ermitteln, so gilt als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Gesellschaft innehat/innehaben. Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers einer privaten juristischen Person wird auf Art. 20, Absatz 4 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der wirtschaftliche Eigentümer ist der Gründer, sofern er lebt, die Begünstigten, sofern identifiziert oder leicht identifizierbar, die Inhaber von Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnissen. Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers von Trust und ähnlichen Rechtsinstituten wird auf Art. 22, Absatz 5, erster Satz des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der wirtschaftliche Eigentümer ist der Gründer oder die Gründer, der Treuhändler oder die Treuhändler, der Protektor oder die Protektoren, der Begünstigte oder die Begünstigten und die anderen natürlichen Personen, die die Kontrolle über den Trust oder über das ähnliche Rechtsinstitut oder über die Vermögensgegenstände des Trusts oder des ähnlichen Rechtsinstitutes ausüben.